

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

HORRENDE STEUER- UND BUSSENFOLGEN BEI GELDWERTEN LEISTUNGEN

Der Verrechnungssteuer unterliegende Leistungen müssen beim Leistungsempfänger i.d.R. mit der ersten Steuererklärung nach der Fälligkeit der steuerbaren Leistung deklariert werden (sog. Deklarationspflicht). Ohne entsprechende Deklaration verwirkt der Leistungsempfänger grundsätzlich den Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Deklaration einer steuerbaren Leistung kann jedoch ausnahmsweise nachträglich vorgenommen werden (sog. spontane Nachdeklaration), sofern:

- die entsprechende Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist;
- keine Hinterziehungsabsicht vorliegt;
- die Steuerbehörde nicht auf die unterlassene Deklaration hingewiesen hat (Buchprüfung etc.).

Des Weiteren führen von der Steuerbehörde vorgenommene rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Leistungen noch zu keiner Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf dem aufgerechneten Teilbetrag (sog. Bewertungsfragen).

Im Vergleich dazu wird bei verdeckten Gewinnausschüttungen (z.B. bei offensichtlich nicht geschäftsmässig begründeten Aufwendungen bei der leistenden Gesellschaft) die Rückerstattung

der Verrechnungssteuer prinzipiell verweigert (inkl. 5% Verzugszins). Wird in solchen Fällen die Verrechnungssteuer nicht auf den Empfänger überwält, wird seitens der Steuerbehörde eine Aufrechnung der Leistung auf 100% vorgenommen, was einer definitiven Verrechnungssteuerbelastung von rund 54% gleichkommt.

Bei Identifizierung von geldwerten Leistungen wird gegen die leistende Gesellschaft und gegen die Leistungsempfänger ein Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnet. Aus Sicht der Verrechnungssteuer sind i.d.R. die Tatbestände des Abgabebetrugs und der Verrechnungssteuerhinterziehung betroffen. In diesem Zusammenhang können Busen bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer erhoben werden. Aufgrund der siebenjährigen Verjährungsfrist kann die Steuerbehörde weit in die Vergangenheit zurückgehen und allfällige verdächtige Geschäftsfälle im Detail durchleuchten.

Nicht oder falsch verbuchte Geschäftsfälle können zu geldwerten Leistungen führen, was bei den betroffenen Personen zu horrenden Steuer- und Straffolgen führen kann. Wir empfehlen daher, im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung sowie der privaten Steuererklärung, die Prinzipien der Verrechnungssteuer stets zu berücksichtigen, damit keine unerwarteten Folgen eintreten.

Mai 2016